Instruction

für Kreis = Wundärzte.

§. 1.

Der Kreis = Wundarzt ist dem Kreisamte seines Districts und dem Kreisarzte unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Alle von diesen empfangene ämtlichen Aufträge wird er mit Genauigkeit und Fleiß vollziehen.

§. 3.

Gelangen Dinge zu seiner Kenntniß, welche auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüße äußern, so wird er davon an den Kreisarzt oder falls dieser hierüber das Nöthige zu thun unterließe, an das Kreisamt die Anzeige machen.

§. 4.

Entsteht in seinem Kreise eine Epidemie unter Menschen, oder eine Seuche unter Thieren, so wird er davon gleich den Kreisarzt verständigen, oder in dessen Abwesenheit die Anzeige davon an das Kreisamt machen.

§. 5.

Dasselbe geschieht, wenn in einem angränzenden fremden Lande eine Epidemie oder Seuche entstünde.

§. 6.

Würde er in Abgang des Kreisphysicus zur Untersuchung einer Epidemie oder Seuche abgesandt, so hat er darüber von 14 zu 14 Tagen, in sehr schlimmen Fällen von 8 zu 8 Tagen, bis zur Beendigung derselben, an das Kreisamt Bericht zu erstatten, mit Beyfügung der Standtabellen der Kranken, Verstorbenen, Genesenen, u. s. w.

§. 7.

Eben so hat er bey jeder Commission, zu welcher ihn das Kreisamt verwendet, unmittelbar an das Kreisamt Bericht zu erstatten.

§. 8.

In beyden Fällen erhält er die landesüblichen Diäten und Vorspann.

§. 9.

Ohne Erlaubniß des Kreisamtes darf sich der Kreiswundarzt über Nacht von seinem Standorte nicht entfernen.

§. 10.

Uebrigens ist alles, was in der Instruction für bürgerliche Wundärzte enthalten ist, auch für den Kreiswundarzt verbindlich.

Ferdinand Graf von Bissingen-Nippenburg,
Regierungs-Präsident.

Augustin Reichmann v. Hochkirchen,
Vice-Präsident.

Paskal Joseph von Ferro,
Regierungs-Rath.

6457